

Bedingungen für das Abonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug (Anlage 8 der Tarifbestimmungen Rheinlandtarif)

1 Abonnements im Rheinlandtarif

- (1) Im Rahmen des Rheinlandtarifs werden die folgenden Abonnements mit monatlichem Fahrgeldeinzug ausgegeben:
- Monatsticket (vgl. Punkt 8.2.2.1.1 der Tarifbestimmungen)
 - Mobil-ABO StädteRegion Aachen (AVV) (vgl. Punkt 8.2.2.1.4 der Tarifbestimmungen)
 - Schülerticket (vgl. Punkt 8.2.2.1.6 der Tarifbestimmungen und Anlage 12)
 - Monatsticket MobilPass (VRS) (vgl. Punkt 8.2.2.1.2 der Tarifbestimmungen)
- (2) Für die Abonnements im Rheinlandtarif gelten die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen sowie die nachstehend aufgeführten Abonnementbedingungen. Die jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW finden ebenso in ihrer aktuell gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Die Abonnementbedingungen zum Schülerticket im Rheinland sind separat unter Anlage 12 in den Tarifbestimmungen zum Rheinland aufgeführt.
- (4) Das Verkehrsverkehrsunternehmen kann für ein Abonnement erweiterte Mobilitätsdienstleistungen anbieten. Dazu sind mit dem Verkehrsverkehrsunternehmen separate Verträge abzuschließen.

2 Voraussetzungen für das Abonnement

- (1) Abonnements im Rheinlandtarif sind nur unter den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen gemäß den jeweiligen Einzelbestimmungen erhältlich.
- (2) Abonnements werden ausgegeben, wenn das Verkehrsverkehrsunternehmen mittels des hierfür vorgesehenen Bestellprozesses (Bestellschein oder Online-Antrag) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus sowie alle weiteren im Rahmen des Vertragsverhältnisses gegebenenfalls entstehenden Forderungen des Verkehrsverkehrsunternehmens von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen (vgl. Punkt 8.2.2.3).
- (3) Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Minderjährige sind Ticketinhaber, Vertragspartner ist der gesetzliche Vertreter.
- (4) Einige Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das Verkehrsunternehmen informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

3 Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein oder Online-Antrag mit einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn des Abonnements auf den nächstmöglichen Monatsersten datiert.

4 Zustandekommen des Abonnementvertrags

- (1) Der Abonnementvertrag kommt mit der Bestätigung des Kundenantrags zum Abschluss des Abonnementvertrags (Auftragsbestätigung) bzw. Übermittlung der Chipkarte/des Barcodes zustande.
- (2) Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, wenn er innerhalb von fünf Werktagen nach dem gewünschten Vertragsbeginn keine Chipkarte oder elektronische Fahrtberechtigung erhalten hat, dies dem Verkehrsverkehrsunternehmen in Textform anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Abonnementvertragspartners, gelten die Chipkarte oder die elektronische Fahrtberechtigung als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsverkehrsunternehmens.

5 Dauer des Abonnements

- (1) Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung sollte dabei möglichst bis zum Zehnten eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.
- (2) Eine missbräuchliche Nutzung des Mobil-ABO StädteRegion Aachen über den Zeitraum der Bewilligung eines Sozialträgers hinaus hat zur Folge, dass der Kunde für jeden angefangenen Monat seit Erlöschen der ihm durch einen Sozialträger der Stadt Aachen oder StädteRegion Aachen erteilten Bewilligung eine Nachzahlung in Höhe des jeweils aktuellen Preises des Monatstickets Erwachsene der Preisstufe 2 im Rheinlandtarif (vgl. Anlage 2a (2) Punkt 2.1) an das zuständige Verkehrsunternehmen zu entrichten hat. Der monatlich zu entrichtende Nachzahlungsbetrag wird um bereits geleistete Zahlungen für das Mobil-ABO StädteRegion Aachen in vollem Umfang gemindert.
- (3) Die Gültigkeit der Chipkarte bzw. des Barcodes ist unabhängig von der Vertragslaufzeit des Abonnements (Chipkarten- bzw. Barcode gültigkeit und Abonnementvertragslaufzeit können demnach unterschiedlich sein). Nach Ablauf der Gültigkeit der Chipkarte bzw. des Barcodes wird dem Abonnementvertragspartner unaufgefordert eine neue Chipkarte oder ein neuer Barcode zugestellt.

6 Änderungen im Abonnement

- (1) Änderungen durch den Abonnementvertragspartner oder den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber in Bezug auf das SEPA-Mandat) können zum Ersten eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn die schriftliche Mitteilung zu den Änderungen dem Verkehrsverkehrsunternehmen bis zum Zehnten des Vormonats zugeht.
- (2) Bei Änderungen, die den Abonnementpreis beeinflussen, ist der Abonnementvertragspartner verpflichtet, bei abweichendem Kontoinhaber diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Verkehrsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.
- (3) Eine Anpassung des Abonnementpreises erfolgt zum Zeitpunkt der Anpassung des Rheinlandtarifs. Die aktuellen Preise des Rheinlandtarifs können in den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen sowie im Internet eingesehen werden. Der Abonnementvertragspartner wird bei Änderungen, die den Abonnementpreis beeinflussen, vom Verkehrsverkehrsunternehmen informiert.
- (4) Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats in Bezug auf Name, Adresse des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers) sowie einer Änderung der Kontonummer bzw. Wechsel des Kreditinstituts mit Auswirkung auf die IBAN (BIC) müssen in Textform mitgeteilt werden. Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) ist verpflichtet, dem Verkehrsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel in oben genannter Form anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige entstandene Kosten werden dem Abonnementvertragspartner in Rechnung gestellt.
- (5) Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden.
- (6) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Abonnementvertragspartners bzw. Nutzers können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden. Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, dem Verkehrsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (7) Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen bzw. einer Änderung des Abonnementtyps muss die Chipkarte zur Durchführung der Änderung beim Verkehrsverkehrsunternehmen vorgelegt werden, d.h.
- bei allen Änderungen des Abonnementtyps und der Fahrtrelation,
 - bei Änderungen des Namens des Nutzers (bei persönlichen Tickets).
- Bei in Textform eingereichten Änderungswünschen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen nicht möglich ist, wird dem Abonnementvertragspartner vom Verkehrsverkehrsunternehmen eine neue Chipkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.
- (8) Die alte Chipkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Chipkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung dem Verkehrsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und das Verkehrsverkehrsunternehmen kann ein Entgelt in Höhe von bis zu 15,00 € pro Chipkarte erheben.
- (9) Wird die alte Chipkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Chipkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung beim Verkehrsverkehrsunternehmen eingereicht, kann das Verkehrsverkehrsunternehmen ein Entgelt von bis zu 15,00 € erheben. Dieser Betrag in Höhe von bis zu 15,00 € kann ebenfalls erhoben werden, wenn sich die Chipkarte in keinem für das Verkehrsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Chipkarten.
- (10) Das auf der alten Chipkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Verkehrsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH und AVV GmbH weitergeleitet. Gleiches gilt auch für ein digital ausgestelltes elektronisches Ticket, welches beim Wechsel in ein neues Ticket gesperrt wird und somit seine Gültigkeit verliert.

7 Kündigung des Abonnements

- (1) Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung sollte bis zum Zehnten des letztgenutzten Abonnementsmonats dem Verkehrsverkehrsunternehmen zugegangen sein, damit der nächste Bankeinzug rechtzeitig gestoppt werden kann. Sollten Abrechnungsläufe schon erfolgt sein, wird rückwirkend eine Erstattung vorgenommen.
- (2) Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Das Abonnement und der Vertrag enden bei wirksamer Kündigung am letzten Tag des Kündigungsmonats.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Textform bzw. kann bei Ausgabe des Abonnements in digitaler Form über den Account des Abonnementvertragspartners in digitaler Form (bspw. Kündigungs-Button) erfolgen.
- (4) Beim SchülerTicket gelten gesonderte Kündigungsregelungen (vgl. Anlage 12). Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (5) Bei Tarifänderungen kann zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum Zehnten des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, eingereicht werden. Die außerordentliche Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten.
- (6) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH und AVV GmbH weitergeleitet. Gleiches gilt auch für ein digital ausgestelltes elektronisches Ticket, welches beim Wechsel in ein neues Ticket gesperrt wird und somit seine Gültigkeit verliert.
- (7) Die Chipkarte ist bis zum zehnten Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und das Vertragsverkehrsunternehmen kann ein Entgelt in Höhe von bis zu 15,00 € erheben. Wird die Chipkarte nicht entsprechend den oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, kann ein Betrag von bis zu 15,00 € erhoben werden.
- (8) Dieser Betrag in Höhe von bis zu 15,00 € kann ebenfalls erhoben, wenn sich die Chipkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wiederverwertbaren Zustand befindet.
- (9) Nutzt ein Abonnementvertragspartner eine weitere, auf der Chipkarte installierte Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können an das Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.
- (10) Eine Kündigung durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist möglich, wenn offene Forderungen, Mahngebühren oder Chipkartengebühren vorliegen und mindestens zwei Bankrücklastschriften innerhalb von zwölf Monaten entstanden sind. Der Abonnent wird in diesen Fällen im Zuge der Mahnung zur ersten Bankrücklastschrift durch das Vertragsverkehrsunternehmen darauf hingewiesen, dass im Falle einer weiteren Bankrücklastschrift eine fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen kann.

8 Verlust oder Zerstörung der Chipkarte

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Chipkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Chipkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 6 (9)) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH und AVV GmbH weitergeleitet.
- (2) Für die Erstaussgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Chipkarte kann ein Betrag von bis zu 15,00 € berechnet werden. Für jede weitere Ersatzaussgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums kann ein Betrag von bis zu 25,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von bis zu 15,00 €) erhoben werden.
- (3) Dem Abonnementvertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.
- (4) Ein Entgelt kann nicht erhoben werden, wenn die Ursache für die Neuaussgabe im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens liegt (z. B. technischer Defekt, Fehlfunktion, Austausch aus Systemgründen).
- (5) Das Verkehrsunternehmen übt sein Ermessen nach billigem Ermessen aus. Insbesondere kann von der Erhebung des Entgelts abgesehen werden bei fehlendem Verschulden, nachgewiesenen Härtefällen oder wenn offenkundig ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- (6) Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzchipkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.
- (7) Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Chipkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnementvertragspartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

9 Fristgemäße Abbuchung

- (1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem ersten und achten Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) anhand einer Vorabinformation („Pre-Notification“) über den Abbuchungsbetrag und dessen Fälligkeit. Der Versand (Versandform ist durch das Vertragsverkehrsunternehmen frei wählbar, z.B. Brief, Fax, Kontoauszug oder E-Mail) erfolgt spätestens zwei Tage vor Fälligkeit (vgl. Punkt 9 (2)). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen reicht eine einmalige Information an den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug aus.
- (4) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich zu den ausstehenden Fahrpreisen in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greift der Punkt 7 (10) analog.

10 Erstattung und Umtausch

- (1) Wird ein nicht übertragbares Abonnement (vgl. Punkt 10 (3)) während seiner Geltungsdauer aufgrund von Krankheit und damit verbundener Reiseunfähigkeit oder Tod nachweislich nicht benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag anteilig erstattet. Eine anteilige Erstattung wegen Krankheit setzt grundsätzlich voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Übertragbare Abonnements sind von der Erstattung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens gestellt werden. Bei Einreichung per Post ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (3) Folgende nicht übertragbare Abonnements fallen unter diese Regelung:
 - Monatsticket (Ausgabemedium Barcode als persönliches Ticket)
 - Mobil-ABO StädteRegion Aachen (AVV)
 - Monatsticket MobilPass (VRS) (Ausgabemedium Barcode als persönliches Ticket)
 - Schülerticket (Ausgabemedium Barcode als persönliches Ticket)
- (4) Erstattet wird für volle Kalendermonate der gesamte Monatsbetrag, bei anteiliger Erstattung pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgeldes.
- (5) Vom zu erstattenden Betrag behält das Vertragsverkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein.
- (6) Für Abonnements, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (7) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Abonnements ist rückwirkend nicht möglich.
- (8) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung.

11 Vertragsumstellung von bestehenden Abonnementverträgen

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen kann das Abonnement des Abonnementvertragspartners (Bestandsabonnement) auf ein anderes Abonnement (Zielabonnement) umstellen (Vertragsumstellung), wenn das Zielabonnement im Vergleich zum Bestandsabonnement für den Abonnementvertragspartner günstiger ist oder das Bestandsabonnement aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr fortgeführt werden kann und das Zielabonnement das im Verhältnis zum Bestandsabonnement nächstgünstige Abonnement darstellt.
- (2) Der Abonnementvertragspartner ist vorab mindestens sechs Wochen vor dem Stichtag der Vertragsumstellung in Textform über die Bedingungen des Bestandsabonnements sowie des Zielabonnements zu informieren (Inkenntnissetzung) und eine mindestens vierwöchige Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen.
- (3) Erfolgt binnen vier Wochen nach Inkenntnissetzung kein Widerspruch durch den Abonnementvertragspartner, wechselt das Vertragsverkehrsunternehmen den Abonnementvertragspartner zum genannten Stichtag in das Zielabonnement unter Geltung der entsprechenden Tarifbestimmungen und Preise.
- (4) Widerspricht der Abonnementvertragspartner der Vertragsumstellung fristgemäß, gilt der bisherige Vertrag unverändert fort, es sei denn, das Bestandsabonnement wird nicht fortgeführt. In diesem Falle führt der Widerspruch zur Beendigung des Bestandsabonnements.

12 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Klauseln oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt das Gesetz.
- (2) Es sind Barzahlungen für ein Jahr im Voraus abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.
- (3) Es gelten die in Punkt 13 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.